

Steuernummer 19/216/00656

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (05371) 800-347

Finanzamt, Postfach 1249, 38502 Gifhorn

Bescheid

für 2023 über

Körperschaftsteuer

und Solidaritätszuschlag

Dachstiftung Diakonie
z. Hd. Frau Kohrs
Hauptstr. 51
38518 Gifhorn

2026-011

Für
Evangelische Stiftung Clus
Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn**Festsetzung und Abrechnung**Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.**Festsetzung**

	Körperschaftsteuer €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	325,00	0,00	325,00
Abrechnung (Stichtag: 20.03.2026)				
Abzurechnen sind	0,00	325,00	0,00	325,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	0,00	325,00	0,00	325,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 07.05.2026		325,00		325,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Empfänger: Finanzamt Gifhorn
IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03 BIC MARKDEF1250
BBk HannoverWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.lstn.niedersachsen.deEmpfänger: Finanzamt Gifhorn
IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58 BIC NOLADE21GFW
Spk Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Form.Nr. 003076 G

004346102

Rt. 20.03.2026 KSt 2023



Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Der Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von 325 €

Ermittlung der Verspätungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung bei einer Verspätung von 13 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:
 $13 \times 0,25 \% \times 0 \text{ €} = 0 \text{ €}$
 Mindestens jedoch 13 x 25 € = 325 €
 Festzusetzen sind 325 €

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	€	0
Gesamtbetrag der Einkünfte			0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	.0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung oder Steueranmeldung erst am 27.01.2026 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist aber bereits am 31.12.2024 abgelaufen.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.01.2026 um 09:34:09 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztenmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.



Bescheid für 2023 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 31.03.2026

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08-12 Uhr; Do 13-17 Uhr





200000

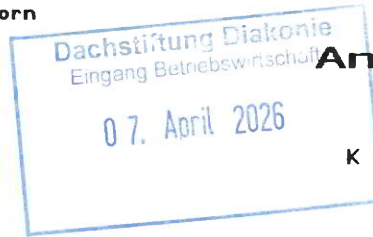
Steuernummer 19/216/00656

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (05371) 800-347

Finanzamt, Postfach 1249, 38502 Gifhorn

*806*31.03*003491*

Dachstiftung Diakonie
z. Hd. Frau Kohrs
Hauptstr. 51
38518 Gifhorn**Anlage zum Bescheid**

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

Für

Evangelische Stiftung Clus
Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und

Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Empfänger: Finanzamt Gifhorn
IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03 BIC MARKDEF1250
Bk HannoverWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.1stn.niedersachsen.deEmpfänger: Finanzamt Gifhorn
IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58 BIC NOLADE21GFW
Spk Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Form.Nr. 003075 G

004346101

Rt. 20.03.2026 KSt 2023

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08-12 Uhr; Do 13-17 Uhr

